

Von der morganatischen Ehe des niederen westfälischen Adels

Von August Meininghaus

Das alte germanische Recht kannte neben der eigentlichen Ehe, der lebenslänglichen Gemeinschaft zwischen Mann und Frau gleichen Standes, eine zweite Eheform, die sog. Friedel- oder Kebsehe¹. Auch diese Lebensgemeinschaft war eine wirkliche Ehe, keine Nebenehe oder Konkubinat. Von der gewöhnlichen Ehe unterschied sie sich jedoch durch die Form des Ehevertrages und ihre leichtere Lösbarkeit². Bei der landrechtlich vollgültigen Ehe trat die Frau aus ihrer Sippe aus und ging in die Sippe und Muntschaft ihres Mannes über. Sie nahm seinen Namen an. Ihr wurde zu Beginn der Ehe von ihrem Mann für die Zeit ihrer Wittenschaft ein „Wittum“ bestellt, das aus Grundbesitz und Einkünften bestand.

Bei der sog. Friedelehe, die als Mißheirat galt, erhielt die Frau bei der Heirat anstelle des Wittums nur eine „Morgengabe“ als Geschenk des Gatten. Die aus der Friedelehe geborenen Kinder galten als ehelich, gehörten jedoch weder der Sippe ihres Vaters noch der ihrer Mutter an, sondern bildeten eine neue Sippe.

In der Form der „morganatischen Ehe“, deren Name von der „Morgengabe“ abzuleiten ist, hat sich dieses Rechtsinstitut der ungleichen Ehe beim hohen Adel bis in unsre Zeit hinein erhalten³.

Jedermann ist aus der preußischen Geschichte die von König Friedrich Wilhelm III. von Preußen i. J. 1824 mit der Gräfin Auguste von Harrach geschlossene unebenbürtige „morganatische Ehe“ bekannt. Bei diesen, „zur linken Hand“ geschlossenen Ehen erhielten die niedriger geborene Frau und ihre Kinder weder Namen noch Wappen, noch Anspruch auf die standes- und hausrechtlichen Vermögensvorteile oder Erbrechte. Die Kinder folgten der ärgeren Hand⁴. In den regierenden Fürstenhäusern waren sie von der Thronfolge ausgeschlossen. Die

¹ Herbert Meyer, Friedelehe und Mutterrecht, in Savigny-Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germanistische Abtlg., Bd. 47 und Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechts, 5. Auflage, S. 111.

² Herbert Meyer, a. a. O., S. 241.

³ Ebendort, S. 243 f.

⁴ Otto Frhr. von Dungern, Das Problem der Ebenbürtigkeit (1905), S. 172.

Gräfin von Harrach erhielt bei ihrer Vermählung nur den Titel und Rang einer Fürstin von Liegnitz und Gräfin von Hohenzollern⁵.

Im deutschen Schrifttum erscheint die morganatische Ehe als ein Vorrecht des hohen Adels, bei dem die Erbfolge durch Hausgesetz festgelegt und auf ebenbürtige Nachkommen beschränkt war. Aber auch beim niederen Adel bestanden Ehebeschränkungen⁶, die Mißheiraten Adelliger mit Nichtadeligen entgegenwirkten. Wer sich nicht aufschwören lassen konnte, d. h. wer nicht von Vater- und Mutterseite her die erforderliche Zahl adeliger Ahnen nachweisen konnte, wurde nicht auf den Landtagen zur Ritterschaft zugelassen. Sie waren auch als „nichtstiftsfähig“ bei der Nachfolge in adeligen Familienbesitz und bei der Besetzung adeliger Stifts- und Domherrnstellen ausgeschlossen.

„Morganatische Ehen“ des niederen Adels werden jedoch im deutschen Schrifttum nirgends erwähnt. Johann Jacob Moser sagt i. J. 1745 in seinem Werk „Deutsches Staatsrecht“, in dem er die morganatische Ehe des hohen Adels einer eingehenden Untersuchung unterzieht⁷, nichts von einer morganatischen Ehe des niederen Adels. Ebenso wenig findet sich bei von Steinen, dem westfälischen Geschichtsschreiber des 18. Jahrhunderts, etwas darüber, obwohl auch er sich mit den Rechtsfragen des westfälischen Adels eingehend befaßt⁸ und auch — allerdings erst in einem späteren Bande — das i. J. 1597 vom Kurfürsten Ernst von Köln als Landesfürsten des kurkölnischen Westfalens dem westfälischen Adel über morganatische Ehen des niederen Adels mit „Personen geringerer, bürgerlicher oder bäuerlicher Geburt“ verliehene Privileg im Wortlaut abdruckt⁹.

Dieses Privileg wurde vom Kurfürsten Ernst am 29. April 1597 auf dem Schlosse zu Arnsberg erteilt und die Urkunde in doppelter Ausfertigung ausgestellt. Eins der beiden Originale befindet sich heute im Staatsarchiv zu Münster i. W. im „Archiv der Landstände des Herzogtums Westfalen“, das andere im Freiherrlich von Fürstenbergischen Archiv zu Herdringen i. W. Das Stück, das i. J. 1597 Caspar von Fürstenberg zu Waterlappe zugesandt wurde, schickte dieser am 13. Juli 1597 an Henneke Schade¹⁰ zu Grevenstein¹¹, um es in die Ritterruhe zu legen¹². Das andere, heute im Herdringer Archiv auf-

⁵ Preussische Gesetzsammlung von 1824, S. 209 f. (Nach W. Th. Kraut, Grundriß zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht [1830], S. 86.)

⁶ von Dungern, a. a. O., S. 85 ff.

⁷ Johann Jacob Moser, Teutsches Staats-Recht, 19. Teil (1745).

⁸ Westphälische Geschichte, Teil I, S. 855 f.

⁹ Ebendort, Teil IV, S. 1310 ff.

¹⁰ Pieler, Leben und Wirken Caspars von Fürstenberg (1873), S. 196 f. — Auf dieses Werk hatte Herr Staatsarchivdirektor Dr. Bauermann, Münster, die Freundlichkeit mich aufmerksam zu machen.

¹¹ Pieler, a. a. O., S. 193.

¹² Ebendort, S. 196 f.

bewahrte Original hat vermutlich Caspar von Fürstenberg, als er i. J. 1608 in Prag mit Vollmacht des Kölner Kurfürsten die kaiserliche Bestätigung des Privilegs erwirken wollte¹³, vom Kurfürsten entliehen und nach seinen vergeblichen Bemühungen in Prag der kurfürstlichen Kanzlei nicht wieder zurückgegeben.

Von diesen Urschriften sind mehrfach Abschriften angefertigt worden. Die erste wurde nach dem Rückvermerk auf den beiden Originalen i. J. 1597 von dem kurkölnischen Official in Arnsberg gemacht, dem der kurkölnische Fiskal Magister Philipp Hagens die Urkunde vorgelegt hatte¹⁴. Ihr Verbleib ist unbekannt. Zwei weitere Abschriften sind vom Dortmunder Rat unterm 11. April 1682 beglaubigt. Von diesen befindet sich die eine im Staatsarchiv zu Münster i. W.¹⁵, die andere im Archiv Herdringen¹⁶. Mit diesen Abschriften steht vielleicht die in dem undatierten „Handbuch eines ungenannten Dortmunder Richters“ (um 1700) im Dortmunder Stadtarchiv vorhandene weitere Privilegsabschrift in Zusammenhang. Auch diese enthält den vorerwähnten Rückvermerk der beiden Originale am Schluß¹⁷. Außerdem besitzt das Staatsarchiv Münster noch eine, der Handschrift nach aus dem 18. Jahrhundert stammende unbeglaubigte Abschrift¹⁸.

Wie schon die Überlieferungsgeschichte vermuten läßt, hat Caspar von Fürstenberg (1545—1618) aus persönlichen Gründen die Genehmigung der von ihm selbst verfaßten Privilegurkunde beim Kölner Erzbischof als seinem Landesfürsten betrieben. Als letzterer sich bei ihm am 20. April 1597 auf Schloß Bilstein zu Besuch ansagte, verfaßte Caspar den Wortlaut der Urkunde, und bereits am 29. April 1597 war das Privileg vom Kurfürsten vollzogen¹⁹.

Caspar, ein Bruder des bekannten Fürstbischofs von Paderborn²⁰, gehörte zu den bedeutendsten und aufstrebendsten Vertretern der westfälischen Ritterschaft. Ursprünglich zum geistlichen Stande bestimmt, wandte er sich, da er keinen Beruf zum Kleriker fühlte, dem Rechtsstudium zu. Er promovierte i. J. 1566 zum Licentiaten beider Rechte. Nach seines Vaters Tode (1567) übernahm er die Güter des Hauses sowie die Verwaltung der Ämter Bilstein und Waldenburg und machte sich um die Verwaltung des Landes als Rat und Drost verdient. Im

¹³ Pieler, a. a. O., S. 292.

¹⁴ Nach gefl. Mitteilung des Staatsarchivs Münster und der Freiherrlich von Fürstenbergschen Verwaltung zu Herdringen.

¹⁵ Nach gefl. Mitteilung des Staatsarchivs Münster.

¹⁶ Nach gefl. Mitteilung der Freiherrlich von Fürstenbergschen Verwaltung zu Herdringen.

¹⁷ Stadtarchiv Dortmund. Mskr. B VIII 3, S. 204 ff.

¹⁸ Nach gefl. Mitteilung des Staatsarchivs Münster.

¹⁹ Pieler, a. a. O., S. 196.

²⁰ Ebendort, Stammtafel Fürstenberg.

Jahre 1612 wurde er zum Landdrosten von Westfalen ernannt²¹. Er stand in engen Beziehungen zu den Erzbischöfen von Köln und Mainz²¹. Er ließ sich auch in die Matrikel der Rheinischen Ritterschaft eintragen.

In erster Ehe war er mit einer Standesgenossin, Elisabeth Spiegel von Peckelsheim, verheiratet, die i. J. 1587 bei der Geburt ihres achten Kindes starb. Als Witwer lebte Caspar seit 1590 in voller Lebensgemeinschaft mit Anna Busse aus Medebach i. W., einer Frau niederen Standes (plebeia)²², die in seinem Hause — bis 1597 — die Stellung einer Dienerin oder Hausmeisterin einnahm²³. Irgendein Zeugnis dafür, daß er mit Anna ein geheimes, nur kirchliches Ehebündnis eingegangen, findet sich weder in seinen Tagebüchern²⁴ noch sonst.

Am 12. Juli 1597 schloß Caspar in Gegenwart eines Notars und von Zeugen mit Anna einen „morganatischen Ehekontrakt“²⁵, wie ihn das von ihm entworfene Privileg von 1597 vorsieht.

Durch das Band dieser morganatischen Ehe sollte, wie Caspar in seinem Testament vom 26. Januar 1598 sagt, Anna „geehrter“ dastehen. Von seinen Kindern erster Ehe sollte sie nach dem Testament wie eine Stiefmutter geachtet werden, und es sollten sich die Kinder aus beiden Ehen wie Brüder und Schwestern achten. Seine Kinder zweiter Ehe, so heißt es abschließend, sollten immer „treue Diener und Dienerinnen seiner adeligen Nachkommenschaft und Familie“ sein²⁶.

Den Kindern zweiter Ehe verlieh Caspar den Namen Fürstenberg, den sie mit, meistens jedoch ohne das „von“ gebrauchten, und das Recht der Führung des Fürstenbergschen Wappens, jedoch nicht mit offenem, sondern geschlossenem Helm²⁷.

Caspar setzte seiner Frau Anna für seinen Todesfall — für ihre treue und liebevolle Pflege — die Nutzung eines Hauses in der Freiheit Bilstein²⁸ aus und bestimmte, daß jedes ihrer gemeinsamen Kinder, soweit es nicht vorher in einem Stift oder Kloster untergebracht worden, bei seinem Ableben 1000 gemeine Thaler erhalten solle²⁹.

Demgemäß hat Caspar auch seine morganatischen Kinder schon zu seinen Lebzeiten gut versorgt. Er hatte aus zweiter Ehe 3 Söhne und 6 Töchter. Die drei Söhne wurden sämtlich Geistliche und als Kanoniker in Fritzlar und Frankfurt mit Pfründen ausgestattet³⁰. Von den

²¹ Pieler, a. a. O., S. 5 f.

²² Ebendort, S. 352.

²³ Pieler, a. a. O., S. 141.

²⁴ Von Pieler a. a. O. im Auszug veröffentlicht.

²⁵ Pieler, a. a. O., S. 196 f.

²⁶ Ebendort, S. 352: „nobilis geniturae meae familiaeque fideles ministri et famulae semper esse debeant.“

²⁷ Ebendort, S. 352.

²⁸ Ebendort, S. 347 f.

²⁹ Ebendort, S. 353.

³⁰ Ebendort, Stammtafel.

Töchtern wissen wir nur über die Lebensschicksale der beiden ältesten Töchter näheres. Für die i. J. 1592 geborene Catharina meldete sich bereits 1602, als sie noch ein Kind von 10 Jahren war, der Mendener Richter durch seinen Bruder, der Pastor zu Menden war, als Bewerber³¹. Ein Zeichen für die angesehene und einflussreiche Stellung Caspars. Der Bewerber wurde jedoch abgewiesen. Vier Jahre später wurde die erst 14 jährige mit dem stadttadeligen Sälzer Christoph Pape zu Werl verlobt und im Jahre darauf (1607) verheiratet³². Ungewöhnlichkeiten bei der Eheschließung, von denen Pieler berichtet, und die auffallende Tatsache, daß in der Papenschen Stammtafel³³ Christophs Ehe mit Catharina und der aus ihr hervorgegangene Sohn³⁴ nicht enthalten sind, lassen vermuten, daß Catharina von Christoph Pape nicht als ebenbürtig angesehen wurde. Von einem morganatischen Ehekontrakt verlautet jedoch nichts. Christoph war nach der Papenschen Stammtafel ein Sohn des 1572 gestorbenen Christoph Pape und der Maria von Brandis aus dem Werler Erbsälzergeschlecht³⁵. Die Stammtafel des Geschlechts gibt ihm eine Margarete von Mellin aus dem Werler Erbsälzergeschlecht zur Gattin. Christoph dürfte bei der Heirat mit Catharina Witwer gewesen sein. Nach dem bereits i. J. 1608 erfolgten Tode Christophs wurde Catharina in zweiter Ehe mit dem Kölnischen Sekretarius Michael Flörken versprochen³⁶.

Ihre 1596 geborene Schwester Margarete heiratete i. J. 1615 Hunold von Loen zu Rüthen aus dem alten Rüthener Burgmannengeschlecht, das schon seit 1506 mit dem Bürgermeister Gerd von Loen in Rüthen nachweisbar ist³⁷. Hunold erscheint 1609 als Richter in Rüthen³⁸. Auch er gehörte also dem gehobenen Bürgerstande an. Die beiden ältesten morganatischen Töchter Caspars und der Anna Busse wurden also so versorgt, wie es in den angesehenen wohlhabenderen Schichten der Städte üblich war.

Das Privileg von 1597 wurde vom Kurfürsten Ernst als „lex provincialis pacti morganatici de non successione der unadeligen ehelichen Nachkinder ex plebeia“ erlassen³⁹. Nach seinem Wortlaut „bestätigte“

³¹ Pieler, a. a. O., S. 238.

³² Ebendort, S. 284 f.

³³ von Steinen, Westph. Geschichte. Neue Auflage, Teil I (1797), S. 1001 f. und nach ihm auch Fahne, von Hövel (1860) I 2, S. 140.

³⁴ Pieler, a. a. O., S. 293 f.

³⁵ Über die hier genannten Werler Erbsälzergeschlechter s. von Klocke, Das Geschlecht von Klocke (1915), S. 75, 100, 106 u. 131 und derselbe, Das Geschlecht von Papen und das Werler Erbsälzertum, in Zeitschrift „Westfalen“, Jgg. 18 (1933), S. 34.

³⁶ Pieler, a. a. O., S. 311.

³⁷ von Steinen, a. a. O. I, S. 1002.

³⁸ Bender, Geschichte der Stadt Räden (1848), S. 467 und 506.

³⁹ Pieler, a. a. O., S. 196.

es dem Adel des kurkölnischen Westfalens die „Gewohnheit“, daß in der westfälischen Landschaft und anstoßenden Gebieten vollbürtige Adelige rittermäßigen Standes nach erledigter erster Ehe gleichen Gelüts bei Vorhandensein volladeliger Kinder zur zweiten Ehe oder mehr Ehen mit Personen ungleichen Herkommens mit vorhergehenden *pactis, ad morganaticam* genannt, schreiten konnten. Die aus solchen Ehen hervorgehenden Kinder galten nach besagtem Privileg als ehe-lich, nicht aber als „vollbürtige adelige“ Kinder. Sie haben „an den Lehen und beweglichen Gütern ihres volladeligen Vaters“ nach dessen Ableben keinen Anteil, haben sich vielmehr „mit dem zu begnügen, was ihnen durch elterliche Eheberedungen, väterliche Testamente oder sonst besonders dotationsweise als Leibzucht, legitima oder Alimente vermacht und zugeordnet worden“ ist. Sie sind gleich ihrer nicht adelig geborenen Mutter von der Erbfolge in die adeligen Güter und in den Nachlaß ihres volladeligen Vaters ausgeschlossen. Hinterläßt der Vater keine ihn überlebenden Leibeserben aus erster volladeliger Ehe, so treten seine Brüder und Schwestern bzw. deren Kinder als Erben ein⁴⁰. Nach dem Privileg von 1597 muß der morganatischen Ehe immer eine beerbte vollgültige Ehe vorausgegangen sein.

Angesichts des Wortlauts der Privileg-Urkunde ergeben sich drei Fragen:

- 1) Hat, wie es das Privileg behauptet, schon vor 1597 „in der westfälischen Landschaft und den anstoßenden Gebieten“ ein „Gewohnheitsrecht“ des niederen Adels bestanden, morganatische Ehen als zweite und weitere Ehen einzugehen?
- 2) Gelten dem Privileg von 1597 Ehen zwischen dem ritterbürtigen Adel und dem städtischen Patriziat als unebenbürtig?
- 3) Hat das Privileg von 1597 Rechtskraft besessen und hat es nachweisliche Rechtswirkungen ausgeübt?

1. Die Antwort auf die erste dieser Fragen fällt verneinend aus. Vergebens sucht man in dem in das Ende des 15. Jahrhunderts zu setzenden⁴¹, sehr altertümlichen „Bergischen Ritter- und Landrecht“⁴², das sich eingehend mit dem Ehe- und Erbrecht des rittermäßigen Landadels befaßt, nach Spuren für eine zweifache Art von Ehen. Dieses alte Ritterrecht kennt nur den Eheschluß unter Ritterbürtigen in der alten Form der Laientrauung⁴³, nach der der Ritterbürtige seiner Frau bei der Hochzeit außer dem Wittum auch eine Leibzucht an Grund-

⁴⁰ Seibertz, a. a. O., S. 286 f.

⁴¹ Düsseldorfer Jahrbuch, Bd. 39 (1937). S. 118.

⁴² Gedruckt ebenda, S. 109 ff.

⁴³ Ebendort § 38.

stücken in Form der Morgengabe zu bestellen pflegte. Eheverbindungen zwischen Ritterbürtigen und Personen ungleichen Standes regelt es nicht⁴⁴.

In Westfalen fehlt es an einem Gegenstück zu diesem Bergischen Ritterrecht. Hätte jedoch der klevisch-märkische Landadel die „Gewohnheit“ besessen, nach einer beerbten ersten standesmäßigen Ehe eine morganatische Ehe einzugehen, so müßte dies in dem grundlegenden Privileg von 1510⁴⁵, das der Herzog von Kleve-Mark seiner Ritterschaft erteilte, irgendwie berücksichtigt worden sein. Dieses Privileg enthält jedoch keinerlei Vorschriften für die Heiraten der Söhne, verlangt auch nicht, daß die Erben ritterlicher Güter von beiden Elternseiten rittermäßig geboren sein müssen. Die Ritterschaftsangehörigen hatten vielmehr völlig freie Gattenwahl und bedurften auch keines landesherrlichen Ehekonsenses. Die Bestimmungen über den „stiftsmäßigen Adel“ drangen erst, wie wir noch sehen werden, im Laufe des 16. Jahrhunderts allgemein durch.

Für den westfälischen Adel hat sich bisher kein Beispiel für eine von vornherein „zur linken Hand“ geschlossene Ehe auffinden lassen. Ebenso wenig hat sich eine weitere, durch einen morganatischen Ehekontrakt nachträglich legalisierte außereheliche Verbindung außer derjenigen Caspar von Fürstenbergs und Anna Busses gefunden⁴⁶. Denn der Fall der Aleke Mensing von 1555⁴⁷ erweist sich bei genauer Prüfung nicht als eine morganatische Ehe. Bei dem Fall Mensing handelt es sich vielmehr um die Legitimierung der unehelichen Kinder Arnd von Raesfelds, des Vaters des Bischofs von Münster, mit seiner vorgenannten Magd per matrimonium subsequens. Arnd, der in erster Ehe mit einer Standesgenossin, Petronella von Merveldt, vermählt gewesen war, machte nach der von ihm verfaßten „Chronik“ Aleke am 20. November 1555 in seinem 76. Lebensjahre „zu einer echten Hausfrau“ und „echtete“ dadurch die mit ihr gezeugten 7 Kinder „in allen Rechten und Sachen“, dabei bestimmend, daß die Kinder den Eltern „ab intestato“, d. h. ohne Testament „succediren“ sollten⁴⁸.

⁴⁴ Düsseldorf Jahrbuch § 13 f.

⁴⁵ Gedruckt bei: von Steinen, Westph. Geschichte I, S. 525 ff. und Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen im Herzogtum Cleve und in der Grafschaft Mark, Teil I (1826), S. 45 ff.

⁴⁶ Nach gefl. Mitteilung der Staatsarchive Münster und Düsseldorf. Vielleicht finden sich in den westfälischen Adelsarchiven noch andere Beispiele.

⁴⁷ Vestische Zeitschrift, Bd. 20, S. 14/15 (Stammtafel Raesfeld).

⁴⁸ Fahne, von Hövel I 2, S. 147. Die von Fahne als Quelle angegebene Chronik Arnd von Raesfelds hat sich weder im Staatsarchiv Münster noch im Gräflich von Merveldtschen Archiv in Münster in den Akten des Hauses Ostendorf, die nach freundlicher Mitteilung des Herrn Dr. Aug. Schröder mehrere Raesfeldsche Eheverträge enthalten, feststellen lassen.

Diese Form hätte Arnd von Raesfeld schwerlich gewählt, wenn es ihm möglich gewesen wäre, eine morganatische Ehe zu schließen, wie sie das Privileg von 1597 als alte Gewohnheit hinstellt. Gegen eine solche seit alters übliche „Gewohnheit“ des niederen westfälischen Adels spricht auch schon der Umstand, daß Caspar von Fürstenberg nicht vor, sondern erst unmittelbar nach Erteilung des landesherrlichen Privilegs von 1597 die vorgenannte Ehe mit Anna Busse geschlossen hat.

2. In dem Privileg von 1597 fällt auf, daß es nur zwei Arten von Ehen kennt: standesgleiche Heiraten zwischen Ritterbürtigen gleichen Geblüts mit volladeligen Kindern und standesungleiche Verheiratungen Ritterbürtiger an „geringere bürgerlicher oder Bauern Geburts Personen“⁴⁹. Dieser Satz macht sprachlich keinen Unterschied zwischen Personen bürgerlicher und geringerer bürgerlicher Geburt, sondern nur zwischen Ritterbürtigen und — ihnen standesungleichen — geringeren Personen bürgerlicher oder bäuerlicher Herkunft. Dieser Auffassung müssen auch Lünig⁵⁰ und von Steinen⁵¹ und noch Rintelen⁵² gewesen sein, da bei ihnen hinter dem Wort „geringere“ ein Komma steht, das bei Seibertz⁵³ fehlt. Alle Ehen des Landadels mit Bürgertöchtern, auch des städtischen Patriziats, müßten hiernach, als standesungleich, zur Kategorie „morganatischer Ehen“ gehören.

Im Gegensatz hierzu haben jedoch noch im 16. Jahrhundert Ehen zwischen rittermäßigem Adel und städtischem Patriziat als ebenbürtig gegolten, obwohl sich Ende dieses Jahrhunderts die soziale Kluft zwischen Landadel und Stadtadel erweiterte⁵⁴.

Im Mittelalter wurden noch die aus Ehen zwischen Patriziat und Landadel hervorgegangenen Kinder gleich dem Landadel zu Stiftsstellen und zum Deutschritterorden zugelassen. Auch die städtischen Patrizier führten, wie die Landadeligen, den Titel „Junker“, kämpften in ritterlichen Turnieren, und ihre vornehmsten Vertreter erschienen wie die vornehmsten Beerbten vom platten Lande auf den Landtagen⁵⁵.

Diese Ebenbürtigkeit entsprach dem alten Landrecht. Denn nach dem Sachsenspiegel „behielt das ehelich und freigeborene Kind des

⁴⁹ In dem einen Original heißt es: „ahn geringere Bürgerlicher oder Bawren gebürhts Personen“ (Staatsarchiv Münster), in dem andren: „aan geringere Bürgerlicher oder Pauren geburts Personen“. (Herdringer Archiv)

⁵⁰ Johann Christian Lünig, *Collectio nova von der landsässigen Ritterschaft in Teutschland* (1730), Teil I, S. 1566.

⁵¹ von Steinen, *Westph. Geschichte*, Teil IV (1760), S. 1310.

⁵² Rintelen, *Das Provinzialrecht des Herzogtums Westfalen* (1837), Teil II, S. 245.

⁵³ Seibertz, *Urkundenbuch von Westfalen*, Bd. III (1854), Nr. 1035.

⁵⁴ Vergl. von Steinen, a. a. O., I, S. 864.

⁵⁵ Näheres: ebendort I, S. 856 ff.

Vaters Heerschild und nahm auch sein Erbe und der Mutter also wohl, ob es ihr ebenbürtig ist oder baß (= besser) geboren“⁵⁶.

Schon im 14. Jahrhundert hatte dieser Satz keine Gültigkeit. Denn in einer Glosse des Märkischen Staatsmanns und Ritters Johann von Buch zum Sachsenspiegel heißt es: „Wo ein Ritter eines Bauern Tochter nähme, sind die Kinder Erben oder nicht? Sage ja nach Landrecht, aber nein nach Lehnrecht“⁵⁷. Das Lehnrecht verlangte also schon damals rittermäßige Geburt von beiden Eltern.

Daß trotzdem noch Heiraten zwischen dem Landadel und dem reichen Bürgerstande vorkamen, zeigt deutlich die Erklärung einer „Allgemeinen Ritter-Konsultation“ in Bamberg i. J. 1485, die es für ratsam erklärte, „keinem Turniersgenossen oder adeligen Ritter die Heirat mit eines ehrbaren Bürgers frommen, unverläumdeten Tochter zu verargen oder zu verwehren, wenn sie ihm zu seiner besseren Nahrung und Auskommen nicht unter 4000 Gulden zubringe“⁵⁸. Nur unter dieser Vorbedingung war es dem Adel gestattet, eine reiche bürgerliche Heirat zu schließen.

An die Stelle des früheren Konnubiums zwischen Landadel und Patriziat trat dann, wie es der bekannte Münsterische Erbmännerprozeß zeigt⁵⁹, im Laufe des 16. Jahrhunderts eine strenge Absonderung des landtagsfähigen Adels, die, wie von Steinen nachweist, nicht vom Landesherrn ausging, sondern von der Ritterschaft selbst herbeigeführt wurde⁶⁰. Damals schuf der Landadel durch das Prinzip der Aufschwörung mit 8 bzw. 16 Ahnen den stiftsmäßigen und allein landtagsfähigen Adel⁶¹. Er ließ fortan nur noch einige wenige alte Stadtadelsgeschlechter als rittermäßig gelten, betrachtete in der Folge die Ehen zwischen Landadel und städtischem Patriziat als Mißheiraten und schloß die Kinder aus solchen Ehen aus dem Kreise der stifts- und landtagsfähigen Adelligen aus.

Diese Entwicklung war nach von Steinen zuerst im Herzogtum Engern und Westphalen 1601, im Stift Münster erst 1628 durch Ritterschaftsbeschluß beschlossen, dagegen in den Herzogtümern Jülich, Cleve, Berg und der Grafschaft Mark schon früher als 1628 gebräuchlich gewesen⁶².

Gleichwohl sind in der Folgezeit Ehen ungleichen Standes weiterhin vorgekommen, wie aus den Stammtafeln des westfälischen Adels her-

⁵⁶ Justus Friedrich Runde, Beiträge zur Erläuterung rechtlicher Gegenstände, Bd. II (1802), S. 539.

⁵⁷ Homeyer, Der Sachsenspiegel, Teil I (1861), S. 162 zu Buch I, Art. 5. (Zitat oben verhochdeutsch.)

⁵⁸ Moser, a. a. O., Teil 19 (1745), S. 144.

⁵⁹ von Steinen, a. a. O., I, S. 865.

⁶⁰ Ebendort I, S. 868 f.

⁶¹ Vgl. von Steinen, a. a. O., I, S. 868 f.

vorgeht, ohne daß die Kinder aus solchen Verbindungen etwa als morganatisch geboren angesehen worden wären. Sie galten vielmehr als adelig und erbfähig.

Da sich die „Mißheiraten“ des Adels nicht auf den oberen Bürgerstand beschränkten, griff im Königreich Preußen, zu dem verschiedene westfälische Territorien gehörten, im 18. Jahrhundert der Landesherr mit strengen Verboten ein. Ohne Vorbehalt für besondere Gebiete rügte so das Königlich Preussische Edikt vom 8. Mai 1739 es als unerträglich, daß der Adel sich außer seinem Stande „mit geringer Bürger und Bauern Töchter oder Wittiben“ verheirate. Zu den Personen geringen Standes wurden Pächter, Krämer, Künstler, Handwerker, Wein-, Bier-, Kaffee-Schenken, Gastwirte, Bierbrauer in großen oder kleinen Städten, Komödianten und überhaupt alle diejenigen, welche mit diesen Personen gleich konditioniert sind, und Dienstmägde gezählt⁶². Die Ehen von Edelleuten mit einer Person bürgerlichen Standes „honoratoris conditionis“ wurden in dem Edikt nicht verboten. Sie müssen also, wie Moser angibt, „juridice pro aequali gehalten“ worden sein⁶⁴.

Nach dem Edikt von 1739 durfte jedoch ausnahmsweise ein verarmter Edelmann „eine ungleiche Heirat mit einer unberüchtigten Frau aus Bauern- und geringem Bürgerstand“ schließen, durch die er „durch ausnehmenden Reichtum seiner Familie erweislich aufhelfen und etwa verschuldete Güter befreien konnte.“ Solche Heiraten bedurften aber des landesherrlichen Konsenses, für den das Zeugnis der drei nächsten Anverwandten vor der Publikation beizubringen war. Sie werden jedoch nicht als morganatische Ehen bezeichnet — das Wort kommt in dem Edikt von 1739 überhaupt nicht vor —, obschon die Kinder aus diesen standesungleichen Ehen der ärgeren Hand folgten. Nur der so verheiratete Ehemann konnte Zeit seines Lebens die Lehngüter weiter besitzen und auch Helm und Schild behalten, während die in solcher Ehe erzielten Söhne „sich dessen enthalten“ mußten.

Die Unterscheidung eines höheren und niederen Bürgerstandes findet sich auch in dem i. J. 1794 in Kraft getretenen „Allgemeinen Preussischen Landrecht“, das Mannspersonen vom Adel gestattete, mit Weibspersonen aus dem höheren Bürgerstande eine Ehe zur rechten Hand abzuschließen, aber Ehen mit Personen geringerer Herkunft wegen Un-

⁶² von Steinen, a. a. O., I, S. 868.

⁶³ Stadtarchiv Dortmund, B XV 10, Weversche Gesetzsammlung V, Nr. 104. — Den Hinweis auf dieses Edikt und auf die Werke von von Kamptz, Rintelen, Runde usw. verdanke ich Fräulein Archivdirektorin Dr. Luise v. Winterfeld, der ich auch an dieser Stelle mich verpflichtet fühle, auch für ihre sonstige wertvolle Förderung meiner Arbeit aufs herzlichste zu danken.

⁶⁴ Moser, a. a. O., Teil 19 (1745), S. 362.

gleichheit des Standes verbot und für nichtig ansah⁶⁵. Zum höheren Bürgerstande rechneten „alle öffentlichen Beamten (die geringeren Subalternen ausgenommen), Gelehrte, Künstler, Kaufleute, Unternehmer erheblicher Fabriken und diejenigen, welche gleiche Achtung mit diesen in der bürgerlichen Gesellschaft genießen“⁶⁶.

Die Entwicklung des adeligen Eherechts in Westfalen von 1510 bis 1794 zeigt also, daß das Eheprivileg von 1597 mehr einem Wunsche seines Urhebers als dem wirklichen Rechtszustande in Westfalen entsprach. Durch die Nichtbeachtung der Unterschiede zwischen dem höheren und niederen Bürgerstande, durch die Beschränkung der rechten Ehe auf ritterbürtige Personen, durch das Vorrecht des niederen Adels mit Personen geringerer Herkunft eine morganatische Ehe einzugehen, versuchte es Caspar von Fürstenberg, den niederen Adel zu einem blutmäßig geschlossenen Stande zu machen und ihn dadurch dem Hochadel rechtlich anzugleichen.

3. Die Frage, ob das Privileg von 1597 allgemeine Rechtskraft erlangt hat, ist zu bejahen. Zwar ist es Caspar von Fürstenberg nicht gelungen, den Kaiser zu einer Anerkennung dieser einzigartigen „lex provincialis“⁶⁷ zu bewegen. Aber das war auch für ihre Rechtsgültigkeit nicht erforderlich, da die landesherrlichen Privilegien keiner kaiserlichen Bestätigung bedurften. Sie erloschen auch nicht durch den Tod oder Veränderungen in der Person des Regenten, und zu ihrer Aufrechterhaltung war auch keine ausdrückliche Bestätigung der nachfolgenden Landesherren nötig⁶⁸. Die Urkunde von 1597, von der wir

⁶⁵ Rehbein und Reincke, Allgemeines Landrecht, 5. Auflage, Bd. III (1894), S. 121, § 940.

⁶⁶ Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten, Neue Ausgabe (Berlin bei Nauck 1817), Bd. III, S. 7, § 31.

⁶⁷ Näheres bei Pieler, a. a. O., S. 292. — Eine kaiserliche Bestätigung ist nicht erfolgt. Denn sonst hätte Caspar von Fürstenberg in seinen Tagebüchern etwas darüber gesagt. Auch in Wien haben in den Reichsarchiven nach freundlicher Mitteilung des „Haus-, Hof- und Staatsarchivs“ daselbst an Hand der vorhandenen Fundbehelfe sich keine Anhaltspunkte für eine solche ergeben. Die in Betracht kommenden „Resolutionsprotokolle des Reichshofrats“ sind zur Zeit wegen des Krieges nicht zugänglich.

Nach freundlicher Mitteilung des Wiener Reichsarchivs (Abteilung Haus-, Hof- und Staatsarchiv) in Wien vom 16. Mai 1940 (also noch Fertigstellung des Drucksatzes meiner Arbeit) hat sich in den der Benutzung wieder zugänglich gemachten „Resolutionsprotokollen des Reichshofrats“ über das kurkölnische Privileg vom 29. April 1597, bzw. eine kaiserliche Bestätigung desselben vom Jahre 1608 trotz einer vollständigen Durchsicht vor allem der in Frage kommenden Bände des 16. und 17. Jahrhunderts (1597 und 1608) keinerlei Spur von dem fraglichen Privileg oder einer Bestätigung desselben gefunden. Dem Wiener Reichsarchiv (Sachbearbeiter Herr Dr. Schmid) spreche ich auch an dieser Stelle für die erneute lebenswürdige Bemühung in der Sache, durch welche das früher Festgestellte also bestätigt wird, meinen verbindlichsten Dank aus.

⁶⁸ Rintelen, a. a. O., II, S. 74 f.

zahlreiche beglaubigte und unbeglaubigte Abschriften aus dem 17. und 18. Jahrhundert kennen⁶⁹, und die auch noch im 18. und 19. Jahrhundert häufiger abgedruckt worden ist⁷⁰, fand auch 1772 und 1830 Aufnahme in die offiziellen Sammlungen der Gesetze und Verordnungen des kölnischen Herzogtums Westfalen⁷¹, wodurch ihre Rechtskraft unzweifelhaft feststeht.

Auch Rechtsgelehrte des 19. Jahrhunderts haben das Privileg von 1597 benutzt. So nimmt Runde 1802 in einem Rechtsgutachten bei der Untersuchung der Begriffe „vollbürtige“ und „vollritterbürtige Heirat“ auf das kurfürstliche Privileg von 1597 Bezug⁷². Ebenso ergibt sich die Rechtskraft des Privilegs unzweideutig aus Rintelens amtlicher Publikation von 1837, in der er in den „Motiven zu dem Entwurf des Provinzialrechts für das Herzogtum Westfalen“ in dem Kapitel über die „Ehe zur linken Hand“ das Privileg für den westfälischen Adel vom 29. April 1597 als eine „der für das Provinzialgesetzbuch zu berücksichtigenden Gewohnheiten und Observanzen der Provinzen“⁷³ anführt⁷⁴. Ferner geht der sich bei Rintelen unter den „Zusätzen des Entwurfs des Provinzialrechts für das Herzogtum Westfalen zu dem allgemeinen Landrecht“⁷⁵ findende Text über die „Ehe zur linken Hand“ nach seinem Wortlaut unverkennbar auf das kurfürstliche Privileg von 1597 zurück, aus dem 1794 die Bestimmungen über die Ehe zur linken Hand in das „Allgemeine Preußische Landrecht“ gelangt sind.

Als zur Zeit der französischen Fremdherrschaft das kurkölnische Westfalen von Napoleon dem neugeschaffenen Großherzogtum Berg zugeteilt

⁶⁹ Siehe oben, Seite 196.

⁷⁰ Der älteste uns bekannt gewordene Druck, auf den wir durch das von Kamptzsche Werk von 1827 (a. a. O., II, S. 676) aufmerksam wurden, findet sich 1730 bei Lünig (a. a. O., I, S. 1566 ff.). Weitere Drucke: 1760 bei von Steinen (a. a. O., IV, S. 1310 ff.), 1772 in der „Vollständigen Sammlung der die Verfassung des Erzstifts Köln betreffenden Stücke“, S. 56 ff. (nach gefl. Mitteilung des Staatsarchivs Düsseldorf), 1789 in einer kurkölnischen Privilegien- und Rezessensammlung im Herdringer Archiv (gedruckt Arnberg bei Johann Eberhard Herken), 1830 in Scottis „Sammlung der Gesetze und Verordnungen im vormaligen Kurfürstentum Köln“ (nach gefl. Mitteilung des Staatsarchivs Düsseldorf), 1837 bei Rintelen, a. a. O., II, S. 245 ff.) und 1854 bei Seibert, a. a. O., III, Nr. 1035. — Was an der von von Kamptz angegebenen Stelle: „Mallinckrodt, a. a. O., II, S. 411“ über das Privileg von 1597 stehen soll, hat sich nicht feststellen lassen, da sich trotz der freundlichen Bemühungen des Stadtarchivs Dortmund, der Stadt- und Landesbibliothek Dortmund, der Universitätsbibliothek Münster und des Auskunftsbüros der deutschen Bibliotheken in Berlin — der 2. Band des Mallinckrodt'schen „Magazins für Westfalen“ hat nur 347 Seiten — kein 2. Band seines „Neuesten Magazins für Geographie, Geschichte usw. Westfalens“ hat nachweisen lassen, so daß das Zitat von Kamptz einen Fehler enthalten muß.

⁷¹ Siehe die vorige Anmerkung.

⁷² Runde, a. a. O., II, S. 543.

⁷³ Rintelen, a. a. O., II, S. 15.

⁷⁴ Ebendort, S. 74.

⁷⁵ Ebendort, I, S. 29, Zusatz 20.

worden war, wurde die Rechtskraft des Privilegs von 1597 durch ein Napoleonisches Gesetz vom 31. März 1809 unterbrochen. Die noch geltenden Verordnungen des preußischen Landrechts, welche die Heirat von Männern aus dem Adelsstande mit Frauen aus dem Bauern- oder niederen Bürgerstande verbot, wurden aufgehoben und aller Unterschied zwischen dem Bauernstande und einem höheren und niederen Bürgerstande abgeschafft⁷⁶.

Seit 1815 besaß der westfälische Adel dem Buchstaben nach erneut gesetzlich das Recht, morganatische Ehen zu schließen, bis in Preußen durch Gesetz vom 22. Februar 1869 das „Eheverbot wegen Standesungleichheit“ aufgehoben wurde⁷⁷. Das „Bürgerliche Gesetzbuch“ erlaubte dann vom 1. Januar 1900 ab im ganzen Deutschen Reich nur noch dem hohen Adel Ehen zur linken Hand, und auch dieses Vorrecht des hohen Adels kam durch die „Verfassung des Deutschen Reiches“ vom 11. August 1919 in Fortfall, die in ihrem Artikel 109 alle öffentlich-rechtlichen Vorrechte oder Nachteile der Geburt oder des Standes aufhob.

Die praktische Wirksamkeit des Privilegs von 1597 ist offenbar sehr gering gewesen, da bisher nur die (nachträglich geschlossene) morganatische Ehe Caspar von Fürstenbergs mit Anna Busse von 1597 als einziges Beispiel für eine morganatische Ehe des westfälischen Adels bekannt ist.

Auch die Aufnahme des Privileginhalts in das Allgemeine Preußische Landrecht hat nicht dazu beigetragen, der Urkunde von 1597 wirkliche Lebenskraft zu verleihen. Nach dem Kommentar zum Allgemeinen Landrecht von Rehbein und Reincke ist der Abschnitt von der Ehe zur linken Hand (§ 835) kaum praktisch geworden, da „die Erlaubnis zur Eingehung einer solchen Ehe nur in wenigen Fällen erteilt“ ist⁷⁸.

Das Privileg, das für einen einmaligen Fall in allgemeiner gesetzgeberischer Form ausgestellt worden war, hat es trotz formeller Rechtskraft nicht vermocht, die eherechtlichen Verhältnisse des westfälischen Adels nach dem Vorbild des hohen Adels umzugestalten.

★

Durch einen Zufall stieß ich während des Druckes meines Aufsatzes auf die standesungleiche Eheverbindung Bernd von Westerholts, Herrn auf Lembeck, mit der bürgerlichen Anna Bardewyck aus dem Jahre 1578. Eine Anfrage bei dem Gräflich von Merveldtschen Archiv in

⁷⁶ Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen in den ehemaligen Herzogtümern Jülich, Cleve und Berg und in dem vormaligen Großherzogtum Berg, Teil III (1822), S. 1187, Nr. 3060.

⁷⁷ Rehbein und Reincke, a. a. O., S. 5, Anm. 21.

⁷⁸ Ebendort, Bd. III, S. 114, Anm. 109 (zu § 835).

Münster i. W.⁷⁹ ergab, daß in diesem außer über die vorgenannte Ehe auch Nachrichten über eine zweite von Westerholtsche Mißheirat aus dem Jahre 1679 erhalten seien⁸⁰. Da die beiden Ehen für meine Untersuchung über morganatische Ehen des westfälischen Landadels von Interesse sind, seien sie hier im Anschluß an meine Ausführungen erörtert.

Bernd von Westerholt, Besitzer des Hauses Lembeck (* um 1520, † 1596) war dreimal verheiratet. In erster Ehe heiratete er 1555 die ihm standesgleiche Bilia von Aldenbochum, in zweiter Ehe 1568 die ihm ebenfalls ebenbürtige Elisabeth von Mallinckrodt und in dritter Ehe 1578 die eingangs erwähnte Anna Bardewyck.

Der am 17. Dezember 1555 von ihm mit Bilia von Aldenbochum geschlossene Ehevertrag hat folgenden einleitenden Wortlaut⁸¹:

Im Namen der Heiligen Dreifaltigkeit Amenn. Khundt und zu wissen sy jdermännlichen, das uff huite voran dem Almechtigen Gode zu love und mehrung der Hilligen Christenheit ein witlicher wol vorbedachter Hylich zwischen den Erennvesten Erban und Dugentrychen Bernte van Westerholt, Herrn zu Lembecke, an einen und Junffer Bilien van Aldenbochum . . . andersteils . . . bededinget und beschloten, Also dath obermenter Berndt van Westerholt die vürgen. Jungfern Bilien van Aldenbochum thom ehlichen beddegenoten nhemen und beholden sall und will und sich sofort nach altem lofflichen Christlichen herkomen und gebruche durch einen Geistlichen priesterinn grundtlicher ermannung des ehstandes zusamen gegeben und befohlen.

Dem Vorstehenden analog beginnt der am 24. August 1568 zwischen Bernd von Westerholt und Elisabeth von Mallinckrodt abgeschlossene Ehevertrag⁸²:

In den namen der hilligen drifoldicheit, amen. Kündich und offenbaer sy idermännlich, das durch den almechtigen godde zu laffe und meherung der hilligen christenheit eyn ehstand zwischen dem edlen und erntvesten Bernhartan van Westerholt, heren zu Lembeck, eins und der edler, ehr- und duigentsamer Mechtelden van Oer, witwe Mallinckraitz, zur Kocken, an stadt, in namen und van wegen irer dochter junffer Elysabeth Mallinckraidtz, . . . entdedunget und uffgerichtet, also das gemelter Bernhardt van Westerholt genanter junffer Elysabeth Mallinckraidtz zo seiner ehlichenn huif(rauwe) und henwiderumme genannte junffer Elysabeth itzgedach-

⁷⁹ Alle auf das Merveldtsche Archiv zurückgehenden Angaben nach gefl. Mitteilungen des Herrn Dr. Aug. Schröder in Münster i. W., dem ich für seine mehrfachen Bemühungen bestens danke.

⁸⁰ Die in einer Urkunde des von Merveldtschen Archivs vom 20. Febr. 1601 auftretenden „Eheleute Ernst von Westerholt und Christine Valleke“ waren ebenbürtig. Christine gehörte dem landadeligen Geschlecht von Valke an. Sie war eine Tochter Henrich von Valkes und der Petronella von Raesfeld zu Hamern. (Fahne, Kölnische usw. Geschlechter, Bd. II, S. 196; s. auch von Spießen, Wappenbuch des Westfälischen Adels, Bd. I, S. 50, Sp. 1.)

⁸¹ Nach einer Abschrift Herrn Dr. Aug. Schröders aus dem von Merveldtschen Archiv.

⁸² Urkundenbuch der Familie von Mallinckrodt (Bonn 1911), Bd. I, Nr. 881 (S. 426 ff.), wo der Wortlaut der Urkunde abgedruckt ist.

ten Bernharten van Westerholt zu iren ehelichen mann und huisswirdt haben und bohalten und sulchen ebestand in angesicht der christlicher kirchen alsbolde bovestigen und, wie gebruchlich, sich zusamen sollen und willen bofellen laissen.

Gänzlich abweichend hiervon lautet der Inhalt der über die standesungleiche Ehe Bernd von Westerholts mit der bürgerlichen Anna Bardewyck von 1578 Aufschluß gebenden Urkunde⁸³. Wir lassen deren vollen Wortlaut hier folgen.

Ich Bernhardt von Westerholt Her zu Lembeck Thue hiemidt zu wissen, So als durch absterben meiner hertzlieber Huisfrauwen Elysaabeth vonn Mallinchraidt, deren sehelenn godt erhalte, leider mein sachen dahenn geradenn, das aus sunderenn Ich bewegt wurden, eyne fromme Persone zu mich zu winnen, damit meiner gelegenheit nach In meiner Haushaltungh guidt uffsicht bestehe unnd durch dieselbe person in meinem anlaufendenn alder Ich fleissigh ahn meiner person gedhienet sein muchte, unnd also Ich die Erbare Annen Bardewycks zu dem endt zu mich genohm-menn, wilche Ich auch umb vorhuittungh Godtlichen Zornß mich durch Zuthun meines Predicantenn unnd furerenn des godtlichenn wordtz ehelich gebenn laissenn, das dhann hernaher nach meinem absterbenn gemelthe Anna wegenn Ihrer treuwer dienstlehestungh, auch dha mich godt midt derselbenn Kinder gebenn wurde, dieselbe meiner ethwas zum leiblichenn Underhalt erfrouweth sein muchten, So verordtne unnd mache Ich hiemit Impfhall gemelte Anna midt mich eyenn oder zwei Kinder geberenn wurde, das dhann aus meinenn guiderenn denselben Kinderenn einen Jederenn veirhundert, dha ehr aber drie veir oder mhe unnd so fill deren dann Godt gebenn wurde, Eynen Jedernn driehundert dhaler geben unnd bezalt werdden sollen, unnd Impfhall der Almechtigh mich vonn diesenn Jamerdale ruffenn wurde, ehe ich sodhanich gelt versparwen unnd zu behoiff sulcher Kinder anleggen wurde, so soll Innen nichtz deminder die bezalungh widerfharenn, bei also das diesenn meine Kinder Irster ehee eyenn theill unnd die Kinder zweiter Ehe anderenn theill dragenn unnd bezalenn sollen, Unnd dha meiner Irster unnd zweiter Ehe Kinder sulche bezalungh nicht in barschufft thun kuntenn, sollenn sei davor geben gewisse verschreibungh unnd gepurliche Jarrenthe, vom Jeden Hundert Funffe oder was im Reiche zugelaisenn is biß meine Kinder aus obgenannter Annen gezeugt des heubt geldes zu thun habenn unnd Innen alsdhann auch damidt verheffenn, Wann auch sulcher Kinder Eynn oder mhe ohne obstigendenn Erbenn midt todt abgingen so soll der Abgestorbenenn verordntener dheill nith den anderen Schwesterenn oder Bruderen, noch auch der Mutter sunder dahenn die verordntungh genohmenn wider ahnsterbenn unnd gekarth werdenn. Belangendt gemelte Annen verordtne Ich Ihr nachfolgendt, Nemplich den Soltener tendenn, sechs molt Roggen ungefher, eyenn molt haverenn, midt funff smale tendenn, aus Hemsinck eyenn Schwein, zehenn densthe midt den pferdenn, versterff unnd gewynn, soll bei den Eigendhums heren pleibenn, nebenn den uberigenn dhiensten, Item zehen zwine masth ihm Bakell offt Uffterholtz, Item zwelff foder holtz, Item Meckungs Brock by Wulffen gelegenn, so das in seinen befrechtungenn ligt, dath itzo funffzehenn daler doith, ahne hoener daselb die tendt hoener zu Soltenn unnd funff unnd zwentzich aus Hervesthe, dis is zu samenn aus dem vorkinder guttiter, Item vann Lonnis Erve drie molt Roggen, eyenn molt gersthenn, eyenn molt haverenn, veir golt gulden, veir daler vor den dienst und eyenn Schwin, Item vonn Barsthaus zwe molt roggen, eyenn molt gersthen, eyenn molt haverenn, veir golt gulden, eyenn Schwein unnd den gantzen densth, Item ahn honerenn zwentzich stück aus Ransdoirff, Item Ramas smalenn tenden, Item Everth Reinkens smale tendenn, des summa is elff molt Roggen, zwe molt gersthenn, drie

⁸³ Nach einer Abschrift Herrn Dr. Aug. Schröders aus dem von Merveldtschen Archiv.

molt havernn ungefher, eynd unnd drissigh daler, zwei unnd funffzig honer, sieben gansen, drie pacht Swine, wann masth is veth, sunsth mager, Siebenn tendt puggenn, siebenn tendt Lammer, zwelff foder holtz, zehenn Schwine masth wann masth is Ihre lebenlangh leibzuichtweise zu genoissen, Wann aber sie midt todt abgangen, soll das Jennigh, was Ihr also durch mich verordnet, derenn Kinderenn nith, sunder widder dahenn fallenn, dahenn es genommenn unnd der proprietet consolidiert werdhen, unnd damit gemelthe Anna alsbalde nach meinem Absterben nicht aushausich sei, so soll Ihr irgens ein woneplatz verordnet werdhen, dharinn sie Ihre lebenn ehrlich endenn khann, Impfhall aber Ich versterbe ehe sie midt einer woneplatz versorgeth were, soll Ihr aus meinem samptguide midt gleich beilage meiner Kinder irsther unnd zweder Ehe als obsteheeth irgens eynd Haus gekaufft werdhen, ethwa vonn driehundert daler werdehe, wilche woneplatz Annen Kinderenn aus mich gezelleth erblich pleiben soll, es were dhann das die Kinder alle ohne abstigende Erbenn storbenn, indem Fall soll es midt dem Hause Lembeck zufallenn, wie auch mein Wille is, das menn gemelter Annen zum Underholt Ihrer personn als auch Ihrer aus mich gezelten Kindern alsपाल्द nach meinem todtlichenn abgange, Impfall sei alsपाल्द abgestelt wurdhe sechs seiden specks, sechs Schinckenn, zehenn guide stuck Reindtfließ, veir molt Roggenn, zwe molt Maltes, veir tunnenn beirs, eynd halb Varth Bottern, veir vette Hemmele, zehenn foder holtz unnd zwe guide melke Khoenn, nicht vonn den besthenn, auch nicht vonn den slimmesthenn gebe, unnd unveigerlich folgenn laissenn, soll sie Anna uber das meines guides nicht genoissen, noch auch meine fur unnd nachkinderenn kheinenn abbruch thun, sunder alles in fleissiger aufsicht unnd gewarsam sparenn, bewarenn und kunfftiger Zidt fromlich wie sich gepurth uberandtworttena hilfenn. In urkundt der warheidt hab Ich jegentwuttigh midt eigener handt unterschreibenn unnd mein Siegell diesem angehangen unnd umb dasselb glichfals zu thun nachbenente meiner aller seids Kinder negste verwantenn unnd angebornenn vurmunder ersucht.

Gegeben im Jhaer Funffzehenn Hundert Siebentzich acht ahm funfftenn Julii. (1578 Juli 5.)

Berent van Westerholt, Herr zu Lembeck
 Dieterich van Aldenbokum min handt
 Lambert vann Oer
 Herman van Westerholt.

Schon die äußere Form dieser Urkunde, bei der es sich nicht um einen Vertrag, sondern um eine einseitige Willenserklärung Bernd von Westerholts auf den Fall seines Todes handelt, läßt den Unterschied zwischen dieser Heirat und Bernds standesgemäßen Heiraten von 1555 und 1568 erkennen.

Bei den vorerwähnten standesgleichen Ehen werden von den künftigen Eheleuten vermögensrechtliche Vereinbarungen getroffen, und wird über sie ein Vertrag geschlossen, der von beiden Kontrahenten unterschrieben und untersiegelt wird. Auch die anwesende beiderseitige Verwandtschaft versieht ihn mit ihrer Unterschrift und ihrem Siegel. Durch den Vertrag werden die eheschließenden Brautleute verpflichtet und gebunden und des weiteren „nach altem christlichen Herkommen“ durch den zuständigen Pfarrgeistlichen „zu einem christlichen Bunde zusammengetan.“

Anders 1578 bei der standesungleichen Verbindung Bernd von Westerholts mit Anna Bardewyck, bei der die bürgerliche Braut durch einen einseitigen Willensakt ihres zukünftigen Ehemannes für des letzteren Todesfall mit ihren etwaigen zukünftigen Kindern durch Renten- und sonstige Zuwendungen sichergestellt wird. Sie selbst tritt hierbei überhaupt nicht in Erscheinung. Sie leistet auch keinerlei sie verpflichtende Unterschrift. Das Dokument vom 5. Juli 1578 wurde vielmehr nur einseitig von Bernd als Aussteller und von Dietrich von Aldenbochum als einem Verwandten seiner ersten, und von Lambert von Oer als einem Verwandten seiner zweiten Frau⁸⁴, wohl für die noch minderjährigen Kinder Bernds aus seinen beiden ersten Ehen, und einem Vertreter seiner eigenen Familie, Hermann von Westerholt, unterschrieben und besiegelt.

Wie 1578 bei der Heirat Bernd von Westerholts mit Anna Bardewyck schließt auch Burchard von Westerholt (* 1622, † 1683) im Jahre 1679 mit der bürgerlichen Anna Gertrud Dirking keinen Ehevertrag, obwohl Anna Gertrud von frommen (= bürgerlichen) „vornehmen“ ehelichen Eltern geboren war. Die hierüber vorliegende Urkunde von 1679⁸⁵ stellt eine einseitige Willenserklärung Burchards zu Gunsten Anna Gertruds dar, die in ihr nicht als Kontrahentin auftritt. Auch werden in ihr, ebensowenig wie dies 1578 mit den Eltern Anna Bardewycks geschieht, ihre Eltern genannt. Analog wie in der Urkunde von 1578 werden in dem Dokument von 1679 Anna Gertrud nebst den aus der Ehe Burchards mit ihr hervorgehenden Kindern von Burchard auf den Fall seines Todes Einkünfte ausgesetzt.

Eingangs der Urkunde von 1679 sagt Burchard, daß er sich nach dem Verlust seiner Ehefrau Clara von der Recke entschlossen habe, die „ehrliebende, tugendsame Person bürgerlichen Standes, die vielehr- und tugendreiche Junffer Anna Gertrud Dirking“ mit Zustimmung (Approbation) seiner sämtlichen Kinder zu heiraten, da ihm die übrige Zeit seines Lebens im Witwerstand zu verharren, nicht dienlich sein würde, eine zweite standesgemäße Heirat aber „seinen Kindern zum höchsten Präjudiz und Nachteil gereichen möchte.“

Trotz der unverkennbaren Ähnlichkeit der vorgenannten standesungleichen Ehen von 1578 und 1679 mit der „morganatischen Ehe“ Caspar von Fürstenbergs mit Anna Busse von 1597 lassen jene sich doch nicht als „morganatische Ehen“ ansprechen⁸⁶. Denn es fehlt ihnen

⁸⁴ Bernds zweite Frau, Elisabeth von Mallinckrodt, hatte eine geborene von Oer zu Kakesbeck zur Mutter. (Urk.-Buch der Familie von Mallinckrodt, Bd. I, Nr. 844, S. 407 und Nr. 881, S. 426).

⁸⁵ Urkunde vom 4. Okt. 1679 im von Merveldtschen Archiv.

⁸⁶ Auch in ihren Rechtsauswirkungen ist die Ehe Bernd von Westerholts mit Anna Bardewyck einer morganatischen Ehe oder einer Ehe zur linken Hand gleich gewesen, wie das die bürgerliche Heirat ihrer Tochter Elisabeth von Westerholt mit

der von dem Kurfürstlich Kölnischen Privileg von 1597 verlangte⁸⁷ „morganatische Ehekontrakt“, wie ihn Caspar von Fürstenberg im vorgenannten Jahre mit Anna abschloß. Bei diesem Vertrag, der im Beisein eines Notars und vor Zeugen getätigt wurde, treten Caspar und Anna als Vertragskontrahenten auf, und Anna „prästiert einen leiblichen Eid, den Vertrag zu halten“⁸⁸.

Weder 1578 noch 1679 werden die standesungleichen Eheschließenden von einem Pfarrgeistlichen nach altem christlichen Brauch zusammengegeben. Dagegen geschieht die Eheschließung Bernds mit Anna Bardewyck „durch Zutun eines Prädikanten“, vermutlich eines protestantischen Geistlichen, durch den Bernd sich Anna „ehelich geben läßt“. Vielleicht hat Anna, die wohl Protestantin war, auf dieser kirchlichen Mitwirkung bestanden, da ja bekanntlich Konkubinate i. J. 1577 erneut reichsgesetzlich untersagt worden waren. In der Urkunde von 1578 heißt es nur, daß Bernd die „ehrbare“ Anna Bardewyck „zu sich nimmt“.

Anna Bardewyck muß nach dieser Urkunde im Westerholtschen Hause eine ähnliche Stellung gehabt haben, wie sie Anna Busse im Fürstenbergschen Hause eingenommen hat, nämlich die einer „Dienerin oder Hausmeisterin“⁸⁹.

Bernd von Westerholt begründet seine Heirat mit Anna Bardewyck damit, daß er nach dem Tode seiner zweiten Frau zu einer Wiederverheiratung gezwungen sei, damit „in seiner Haushaltung wieder eine gute Aufsicht bestehe, und er in seinem auflaufenden Alter fleißig gedient (!) sein möchte“. Auch wird Annas Versorgung nach Bernds Ableben „wegen ihrer treuen Dienstleistung“ festgesetzt, also aus demselben Grunde, wie dies 1597 von Caspar von Fürstenberg für den Fall seines Todes für Anna Busse und ihre Kinder geschieht⁸⁹.

Läßt sich die Heirat Bernd von Westerholts mit Anna Bardewyck von 1578 auch nicht als „morganatische Ehe“ ansprechen, so darf man in ihr doch wohl eine Art Vorstufe zu einer solchen erblicken. In beiden Fällen, 1578 und 1679, wurden die nichtstandesgemäßen Westerholtschen Ehen nicht in das Geschlechtsregister der adeligen Familien von Westerholt eingetragen⁹⁰.

Standesungleiche Verbindungen wird es beim westfälischen Landadel auch sonst im 16. Jahrhundert und auch schon früher gegeben ha-

dem Richter zu Schermbeck, Heinrich von der Stegge, von 1608 (nach frdl. Mitteilung Herrn Dr. Aug. Schröders) zeigt.

⁸⁷ Seibertz, Westph. Urk.-Buch, Bd. III, S. 287.

⁸⁸ Pieler, a. a. O., S. 196 f.

⁸⁹ Siehe oben S. 197.

⁹⁰ Auch Fahne hat in seine Westerholtsche Stammtafel (Kölnische usw. Geschlechter I, S. 452/453) die beiden standesungleichen Ehen von 1578 und 1679 nicht aufgenommen.

ben, und es ist anzunehmen, daß noch weitere Nachrichten über solche in den westfälischen Adelsarchiven zum Vorschein kommen werden, dagegen „morganatische Ehen“ mit morganatischem Ehevertrag, wenigstens vor 1597, voraussichtlich wohl nicht. Jedenfalls hat sich bisher als einziges Beispiel einer solchen nur die i. J. 1597 von Caspar von Fürstenberg mit Anna Busse geschlossene Ehe gefunden.

Die Form, in der die Ehe Burchard von Westerholts mit der bürgerlichen Anna Gertrud Dircking 1679 erfolgte, zeigt, daß die morganatische Form der Eheschließung im bischöflich Münsterschen Westfalen keinen Eingang gefunden, sich auf alle Fälle aber hier nicht eingebürgert hat.